

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 55 (1963)
Heft: 1

Artikel: Aus dem Arbeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie stark sie den Arbeitnehmern bewußt sei (und ob überhaupt); wie sie sich im täglichen Verkehr der Betriebsleitung und der Betriebsangehörigen bemerkbar mache; und ob der Arbeiter auf der Straße wirklich merke, daß er «Mitbestimmer» sei. Die Antwort auf alle diese Fragen müßte, zusammenfassend, lauten: Basis – schwach; Bewährung – gut; Bestand – ungewiß.

Walter Gong

Aus dem Arbeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes

Das im Jahre 1960 neu formulierte Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes kennt weder den Begriff der Mitbestimmung noch denjenigen der «Mitwirkung» an der Betriebs- und Unternehmungsführung; es spricht allein vom *Mitspracherecht*, und zwar im nachfolgend wiedergegebenen Absatz:

«Der Arbeitnehmer soll im Betrieb als Mensch geachtet und anerkannt werden. Der Gewerkschaftsbund setzt sich deshalb dafür ein, daß die Arbeitnehmer über die wichtigsten betrieblichen Vorgänge informiert werden. Ohne Furcht vor Benachteiligung sollen sie sich mit der Betriebsleitung über alle Probleme aussprechen können.

Wirkliches Mitspracherecht braucht den Rückhalt an einer starken Gewerkschaft. Der Gewerkschaftsbund lehnt deshalb jede Regelung des Mitspracherechts ab, welches die Mitwirkung der Gewerkschaften ausschließt.

Die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen ist eine der Formen des Mitspracherechts. Als Verhandlungspartner hat auch die Gewerkschaft einen Anspruch darauf, über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und seine Lohnstruktur eingehend und sachlich informiert zu werden.»

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 45 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 14.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 6.—. Einzelhefte Fr. 1.25. Druck: Unionsdruckerei Bern.